



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 15. MÄRZ 2018

NR. 11

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### **Region Hannover**

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Westtaue, der Südaue und der Alten Südaue in der Region Hannover vom 06.03.2018 (Karte als Anlage)

82

Erste Satzung zur Änderung der Mietspiegelsatzung

83

#### **Landeshauptstadt Hannover**

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### **1. Stadt Burgwedel**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der Stadt Burgwedel

83

#### **2. Stadt Seelze**

Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2018

84

#### **3. Gemeinde Uetze**

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Uetze

84

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

88

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Westaue, der Südaue und der Alten Südaue in der Region Hannover vom 06.03.2018**

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und § 58 Abs. 1 Nummer 5 und §161 Nummer 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 06.03.2018 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für die Westaue, die Südaue und die Alte Südaue in der Region Hannover wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in acht Lageplänen im Maßstab 1:5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 beigelegt.
- (2) In den Lageplänen sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau unterlegt dargestellt. Die Gewässer selbst sind keine Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:  
Region Hannover, Fachbereich Umwelt,  
Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover  
Stadt Wunstorf –Gebäude E Bauamt-,  
Stiftsstr. 8, 31515 Wunstorf  
Stadt Barsinghausen, Bergamtstr. 5,  
30890 Barsinghausen

**§ 3**

**Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Antragsteller hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahren nicht entgegensteht.

- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  - a) Einzelbaum- und –strauchpflanzungen, darüber hinaus in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch Heckenpflanzungen,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen; sowie in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch anderer Arten von Zäunen, und von Mauern, die keine hochwasserfrei umschlossenen Flächen schaffen,
  - c) die Errichtung von Masten und Antennen,
  - d) die unterirdische Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen,
  - e) Gartenlauben und Anlagen der gärtnerischen Nutzung in Kleingartenanlagen,
  - f) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern,
  - g) unbeheizte, für Hochwasser offene Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche auf bebauten Grundstücken, z. B. Garagen, Geräteschuppen, Windfänge und ähnliches,
  - h) baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m<sup>3</sup>, z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills, und ähnliches,
  - i) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken, wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird. Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu entsorgen. Anlagen am Gewässer im Abstand bis 5 m von der Böschungsoberkante bedürfen einer Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen durchführt im Sinne des § 78a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 WHG, handelt gemäß § 103 Abs.1 Nr.16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 06.03.2018

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

## **Erste Satzung zur Änderung der Mietspiegelsatzung**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG), §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Kosten der Unterkunft (Mietspiegel-Satzung) vom 24.12.2015**

In § 6 Absatz 2 der vorstehenden Satzung wird als zwölfter Aufzählungspunkt hinzugefügt:  
„Vertraglich vereinbarte zeitliche Befristung des Mietverhältnisses“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 07.03.2018

Region Hannover  
Hauke Jagau  
Regionspräsident

**Landeshauptstadt Hannover**

---

## **B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

### **1. Stadt Burgwedel**

#### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der Stadt Burgwedel**

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B auf jeweils 430 v.H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt, S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover** erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel zu richten.

#### **Hinweis**

Soweit in den im Jahre 2014 und danach zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Straßenreinigungsgebühren festgesetzt wurden, sind diese Beträge in der zuletzt veranlagten Höhe ebenfalls zu den zuvor genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz).

Burgwedel, den 07.03.2018

Stadt Burgwedel  
Düker  
Bürgermeister

**2. Stadt Seelze**

§ 5

**Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018** wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **68.659.700 €**
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **69.477.900 €**
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge **325.100 €**
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **325.100 €**
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **64.959.900 €**
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **62.096.800 €**
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **2.151.100 €**
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **12.013.300 €**
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **20.944.100 €**
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **16.062.200 €**

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **88.055.100 €**  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes **90.172.300 €**

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **9.862.200 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **40.166.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **16.000.000 €** festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.
2. Gewerbesteuer 480 v. H.

Seelze, 30. November 2017

Detlef Schallhorn  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Region Hannover mit Verfügung vom 05.03.2018 - Az.: 15.01 15 14 21 (14) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 26.03.2018 in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 136, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelze, 07.03.2018

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

**3. Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 02.03.2018 folgenden Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 21.07.2015 als Satzung beschlossen:

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung  
(§ 2) der Gemeinde Uetze**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien und Druckstücke je angefangene Seite (s/w) Großkopierer	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,60
1.1.2	anderes Format - das Vielfache (DIN A3 x2; DIN A2 x4; DIN A1 x8; DIN A0 x16) je angefangene Seite (farbig) Großkopierer	
1.1.3	bis zum Format DIN A4	1,20
1.1.4	anderes Format - das Vielfache (DIN A3 x2; DIN A2 x4; DIN A1 x8; DIN A0 x16)	
1.1.5	Fotokopien, die auf Wunsch von Privatpersonen zu deren Nutzen als Telefax übersandt werden sollen, zusätzlich pro Kopie	0,50
1.1.6	Ausdrucke aus dem Computer je angefangene Seite	
1.1.6.1	DIN A4	0,80
1.1.6.2	DIN A3	1,60
1.2	Kopien von Mikrofilmen, Mikrofichen je angefangene Seite	2,50
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je angefangene Seite - der Erstaufbereitung - der Durchschrift	2,00 3,00
2.3	Beglaubigung von Zeugniskopien	0,80
2.4	Beglaubigung von Zeugnissen für Aus- und Weiterbildung je angefangene Seite	0,80
2.5	Beglaubigungen von anderen Vervielfältigungen	1,70
2.6	Für die Beglaubigung von fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.7	Beglaubigung von Bauleitplänen	9,00
2.8	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	
2.8.1	für jede angefangene Seite der Erstaufbereitung	3,00
2.8.2	für jede angefangene Seite der Durchschrift	1,50
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht / Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Für die Einsicht nach §§ 29 VwVfg, 72 Abs. 1 NBauO sowie 100 NBG oder den entsprechenden tariflichen Regelungen werden keine Gebühren erhoben	5,00
3.2	Überlassung einschl. Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen (Anm. 1)	11,00
3.3	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.3.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.3.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 - 18,00
3.3.3	wenn außergewöhnlicher Personaleinsatz entsteht je angefangene halbe Arbeitsstunde eine Gebühr nach Ziffer 12	
3.3.4	Auskünfte zur Marktforschung und zu wirtschaftlichen Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.4.1	Grundgebühr	5,00
3.3.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	1,50

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Ortsrecht	
4.1.1	Abgabe des kompletten Ortsrechts	50,00
4.1.2	Ergänzungslieferungen zum Ortsrecht	10,00
4.1.3	Abgabe einzelner Satzungen	3,00
4.2	Abgabe von Bauleitplänen	
4.2.1	Flächennutzungsplan je Blatt	5,50
4.2.2	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	16,50
4.2.3	Beipläne zum Flächennutzungsplan je Satz	11,00
4.2.4	Änderungen zum Flächennutzungsplan bis DIN A 3 größer als DIN A 3	5,50 11,00
4.2.5	Bebauungsplan	11,00
4.2.6	textlicher Bebauungsplan	3,00
4.3	Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen Berechnet werden nur die Seiten der Leistungsbeschreibung je angefangene Seite mindestens höchstens	0,60 10,00 50,00
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	12,00-30,00
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	6,00 - 1.050
<b>7.</b>	<b>Bearbeitung von Schadensfällen</b> Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte (z.B. an Straßenbeleuchtung, Bäumen) verursacht worden sind je angefangene halbe Stunde	22,00
<b>8.</b>	<b>Erklärungen zum Grundbuch und zu Baulasten</b>	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen	
8.1.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vor- oder rücktretenden Rechtes, wobei der niedrigere Nominalbetrag gilt, bzw. bis zu 5.000,- Euro Geschäftswert der Erklärung	16,50
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,50
8.2	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24ff BauGB (Anm. 2)	33,00
8.3	Bewilligung einer Baulast an einem gemeindlichen Grundstück	
8.3.1	bis zu 5.000,- Euro Verkehrswert des belasteten Grundstücks oder Grundstücksteiles	11,00
8.3.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,50
8.4	Ausstellung eines Negativattestes nach § 19 BauGB	33,00
8.4.1	für jede Mehrausfertigung	3,00
<b>9.</b>	<b>Bauverwaltungsangelegenheiten</b>	
9.1	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung für jede weitere Ausfertigung	27,50 2,50
9.2	Erschließungsbescheinigung nach § 69a NBauO	33,00
9.3	Genehmigung und Abnahme der nachträglichen Herstellung von Grundstückszufahrten Dritter je Fall	30,00
9.4	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird eine Gebühr von 10% der Rechnungssumme erhoben	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>10.</b>	<b>Steuer- und Abgabeangelegenheiten</b>	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
10.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
10.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	11,00 - 27,50
10.6	Zahlungsaufforderungen der Vollstreckungsstelle aufgrund von Einziehungsersuchen vor der Vollstreckung	2,50
10.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung (Anm. 3)	5,00
<b>11.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
11.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,- Euro einschließlich	5,50
	bis 250,- Euro einschließlich	13,50
	bis 500,- Euro einschließlich	27,00
	bis 1.000,- Euro einschließlich	38,00
	bis 1.500,- Euro einschließlich	49,00
	bis 2.000,- Euro einschließlich	60,00
	bis 2.500,- Euro einschließlich	71,00
	bis 4.000,- Euro einschließlich	88,00
	bis 5.000,- Euro einschließlich	104,00
	bis 7.500,- Euro einschließlich	121,00
	bis 10.000,- Euro einschließlich	137,00
	bis 12.500,- Euro einschließlich	154,00
	bis 15.000,- Euro einschließlich	170,00
	bis 17.500,- Euro einschließlich	187,00
	bis 20.000,- Euro einschließlich	203,00
	bis 22.500,- Euro einschließlich	220,00
	bis 25.000,- Euro einschließlich	247,00
	bis 27.500,- Euro einschließlich	275,00
	bis 30.000,- Euro einschließlich	302,00
	bis 32.500,- Euro einschließlich	330,00
	bis 35.000,- Euro einschließlich	357,00
	bis 37.500,- Euro einschließlich	385,00
	bis 40.000,- Euro einschließlich	412,00
	bis 42.500,- Euro einschließlich	440,00
	bis 45.000,- Euro einschließlich	467,00
	bis 47.500,- Euro einschließlich	495,00
	bis 50.000,- Euro einschließlich	522,00
	über 50.000,- Euro	550,00
11.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert	6,00 bis 550,00
<b>12.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten u.ä.</b>	
12.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderer Arbeit verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	15,00-30,00
12.2	Bei Mitarbeitern des Baubetriebshofes jeweils der aktuelle Stundenverrechnungssatz	
12.3	Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Bauhofs jeweils der aktuelle Verrechnungssatz	
12.4	Bereitstellen von Verkehrszeichen (für jede angefangene Woche)	
12.4.1	Verkehrszeichen je Schild	1,50
12.4.2	Zusatzschildern je Schild	0,80
12.4.3	Rohrpfosten je Pfosten	3,00
12.4.4	Absperrbake komplett ohne Sicherheitsbeleuchtung	8,00
12.4.5	Absperrbake komplett mit Sicherheitsbeleuchtung	15,00
	<b>Anmerkungen zum Kostentarif</b>	
	1) <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2:</b>	Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.
	2) <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 8.2:</b>	Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.
	3) <b>Anmerkung zu lfd. Nr. 10.7:</b>	
	1.	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
	2.	Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 4

### Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

Aufgrund des § 16 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomzG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und auf Grundlage der §§ 1 - 16 KomHKVO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 117 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Haushaltssatzung nicht überschreiten.

§ 1

§ 6

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für das Jahr 2018 insgesamt 456.796,80 €; das entspricht pro Einwohner 3,06 €. Die Umlage beträgt für:

1. im **Ergebnishaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.597.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.597.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.597.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.556.660 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 20.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

Stadt Barsinghausen	103.519,80 €
Stadt Gehrden	45.297,18 €
Stadt Ronnenberg	73.641,96 €
Stadt Seelze	103.170,96 €
Stadt Springe	87.956,64 €
Gemeinde Wennigsen	43.210,26 €

- 2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung
  - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Die Haushaltssatzung wurde von der Kommunalaufsicht der Region Hannover zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
  - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten in der VHS-Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

festgesetzt.

§ 2

Barsinghausen, den 23.01.2018

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Die Verbandsgeschäftsführerin  
 Frauke Voskuhl

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.